



Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Herrn Günter Garbrecht
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3104

A01

Ansprechpartner für den Städtetag:
Hauptreferentin
Andrea Vontz-Liesegang
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-260
E-Mail: andrea.vontz@staedtetag.de

Aktenzeichen: 53.08.03 N

Ansprechpartner für den Städte- und
Gemeindebund NRW:
Hauptreferent
Dr. Matthias Menzel
Tel.-Durchwahl.: 0211/4587-234
E-Mail: Matthias.Menzel@kommunen-in-nrw.de

per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Datum: 14.10.2015

Entwurf eines Gesetzes über die klinische und epidemiologische Krebsregistrierung sowie zur Änderung des Gesundheitsdatenschutzgesetzes

Ihr Schreiben vom 23. September 2015 – Ihr Zeichen: I.1

Sehr geehrter Herr Garbrecht,

haben Sie recht herzlichen Dank für die Übersendung des o.g. Entwurfs mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kommunen sind vom Gesetz über die klinische und epidemiologische Krebsregistrierung sowie zur Änderung des Gesundheitsdatenschutzgesetzes insbesondere im Bereich der Meldebehörden und ebenfalls als Träger von Kliniken betroffen. Mit der nachstehenden Stellungnahme soll beiden Aspekten Rechnung getragen werden.

A. Hinsichtlich der melderechtlichen Regelungen sind die Regelungen der §§ 16 und 11 des Entwurfes eines Gesetzes über die klinische und epidemiologische Krebsregistrierung sowie zur Änderung des Gesundheitsdatenschutzgesetzes einschlägig.

§ 16 des Entwurfes sieht hinsichtlich der regelmäßigen Datenübermittlung an das Krebsregister vor, dass eine Datenübermittlung unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre eingetragen ist. Dies bereitet in der Praxis keine Probleme, da die Datenübermittlung vollautomatisiert abläuft.

§ 11 Abs. 3 des Entwurfes sieht aber für die sog. "Datenannahmestelle" vor, dass in Einzelfällen "Doppelverdachtsfälle" geprüft werden können. Die Prüfungen werden nichtautomatisiert abgewickelt, i. d. R. erfolgt eine schriftliche Anfrage an die Meldebehörde. Möglicherweise kommt nun mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine wei-

tere spezialgesetzliche Konstellation hinsichtlich der Meldeabfragen hinzu, die von den Meldebehörden beachtet werden muss. Damit könnte wiederum der Aufwand bei den Kommunen steigen.

- B. Aus Sicht der Kommunen als Träger von Krankenhäusern ist der Entwurf in zwei Aspekten dringend überarbeitungsbedürftig, da der Meldeaufwand der Krankenhäuser steigen wird:

Die zu meldende Datenmenge ist deutlich zu umfangreich und ist mit einem relevanten dokumentarischen Mehraufwand verbunden, der durch die bisherigen Dokumentationsentgelte nicht annähernd gegenfinanziert ist. Insbesondere die Meldung der in § 14 geforderten medizinischen Daten (und hier v. a. Ziffer 2) sind äußerst komplex und werden häufig auch nicht nur im Rahmen einer einzelnen Institution durchgeführt, so dass absehbar regelmäßige Nachforschungen bei Behandlungspartnern in anderen Sektoren erforderlich wären. Aus den dargelegten Gründen wird vermutlich die zu erwartende Datenqualität nicht sehr hoch sein, was die Sinnhaftigkeit des Zusatzaufwands noch weiter relativiert.

Die Rückmeldung der Daten in nur aggregierter anonymisierter Form sind für die Melder unbrauchbar, da die Kliniken z. B. im Rahmen von Zertifizierungen die Nachsorgedaten der einzelnen Patienten benötigen. Das Verfahren zur Bereitstellung der Verlaufsdatensätze zu einzelnen Patienten ist kompliziert und sollte vereinfacht werden.


- C. Hinweisen möchten wir abschließend darauf, dass mit dem vorliegenden Gesetz auch auf eine Kompatibilität mit den Regelungen der anderen Bundesländer geachtet werden sollte.

Wir bitten um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Verena Göppert
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen